

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 34

22. Jahrgang

9. Februar 1979

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

#### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 233/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind . . . . . 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse . . . . . 2**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 235/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen hinsichtlich der Feststellung der Gleichwertigkeit der den aus Drittländern eingeführten Hopfen begleitenden Bescheinigungen . . . . . 4**
- Verordnung (EWG) Nr. 236/79 der Kommission vom 8. Februar 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 237/79 der Kommission vom 8. Februar 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 7
- Verordnung (EWG) Nr. 238/79 der Kommission vom 8. Februar 1979 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors . . . . 9
- Verordnung (EWG) Nr. 239/79 der Kommission vom 8. Februar 1979 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr . . . . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 240/79 der Kommission vom 5. Februar 1979 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe . . . . 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 241/79 der Kommission vom 8. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind . . . . . 25**

**Inhalt (Fortsetzung)**

Verordnung (EWG) Nr. 242/79 der Kommission vom 8. Februar 1979 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen . . . . . 27

Verordnung (EWG) Nr. 243/79 der Kommission vom 8. Februar 1979 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 30

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 233/79 DES RATES**

vom 5. Februar 1979

**zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrregelung für bestimmte ausgewachsene Rinder und Fleisch von solchen aus Jugoslawien wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 <sup>(3)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2185/78 <sup>(4)</sup>, festgelegt. Diese Regelung galt bis zum 31. Dezember 1978.

Die Gründe, die zur Einführung dieser Regelung geführt haben, bestehen fort. Ein neues Abkommen über Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wird zur Zeit ausgehandelt. Es empfiehlt sich daher, die genannte Regelung bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens zu verlängern. Andererseits

erscheint es angezeigt, daß diese Verlängerung spätestens am 30. Juni 1979 abläuft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 erhält folgende Fassung :

„Sie gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1979“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1979 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1979.

Die aufgrund dieser Verordnung festgesetzte Abschöpfung ist für die Zeit vom 1. Januar bis zum 11. Februar 1979 nur auf Antrag des Betroffenen anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. MEHAIGNERIE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 299 vom 13. 12. 1978, S. 5.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 19. 1. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 23. 12. 1977, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 21. 9. 1978, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 234/79 DES RATES**

vom 5. Februar 1979

**über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Erzeugnisse, für die unterschiedliche Einfuhrabgaben erhoben werden, müssen, damit die Einfuhrabgaben genau angewendet werden können, im Schema des Gemeinsamen Zolltarifs getrennt gezeichnet werden. Die meisten Agrargrundverordnungen sehen dafür besondere Bestimmungen über Einfuhrabgaben außer Zöllen vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/78<sup>(6)</sup>, und die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation über Obst und Gemüse<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/78<sup>(8)</sup>, enthalten keine solchen Bestimmungen und sollten entsprechend ergänzt werden.

Das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und das für landwirtschaftliche Erzeugnisse beruhen auf der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens. Das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs muß nicht nur an die Änderungen der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens sondern auch übereinstimmend im Wortlaut der verschiedenen Sprachen ange-

paßt werden. Selbst wenn diese Anpassungen technischer Art sind und die Zollsätze nicht berühren, müssen sie in bestimmten Fällen durch Verordnungen, die sich auf Artikel 43 des Vertrages stützen, vorgenommen werden.

Das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs wird in vielen Verordnungen des Rates zur Unterscheidung zwischen verschiedenen Warengruppen und zur Beschreibung von Erzeugnissen verwendet.

Änderungen des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs können Anpassungen des Wortlauts der betreffenden Verordnungen erforderlich machen.

Die geltenden Verfahren ermöglichen es nicht immer, die betreffenden Verordnungen rasch genug anzupassen. Wegen des technischen Charakters dieser Anpassungen sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, nach Anhörung des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs die Anpassungen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78<sup>(10)</sup>, oder den entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen zur Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Folgende Bestimmung wird der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 als Artikel 8a und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 als Artikel 22a angefügt :

„Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die Allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die Besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs ; das Tarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.“

(1) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.

(2) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. C 160 vom 6. 7. 1978, S. 10.

(4) ABl. Nr. C 239 vom 9. 10. 1978, S. 50.

(5) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1978, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 12.

(9) ABl. Nr. L 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(10) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

*Artikel 2*

(1) Das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs für Erzeugnisse, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, kann, nach Anhörung des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs, nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen zur Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen angepaßt werden, wenn diese Anpassungen

- auf Änderungen der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zurückgehen oder
- erforderlich sind, um die Übereinstimmung des Wortlauts der verschiedenen Sprachen zu gewährleisten.

(2) Die Bezeichnung der Erzeugnisse und die Bezugnahme auf Tarifnummern oder Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs in den Verordnungen des Rates können nach dem gleichen Verfahren angepaßt werden, wenn dies die Folge von Anpassungen des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Absatz 1 oder eines Rechtsakts des Rates ist.

(3) Zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung wird der gemäß Artikel 37 der Verordnung Nr. 136/66/EWG eingesetzte Ausschuss für zuständig erklärt für die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 827/68.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. MEHAIGNERIE

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 235/79 DES RATES**

vom 5. Februar 1979

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen hinsichtlich der Feststellung der Gleichwertigkeit der den aus Drittländern eingeführten Hopfen begleitenden Bescheinigungen**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77<sup>(3)</sup>, muß die Gleichwertigkeit der Bescheinigungen, die den aus Drittländern eingeführten Hopfen begleiten und von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellt werden mit den Gemeinschaftsbescheinigungen spätestens am 31. Dezember 1978 festgestellt werden.

Bis jetzt haben sich nur wenige Drittländer zu einer Kontrolle verpflichtet, die sicherstellt, daß der von ihnen nach der Gemeinschaft ausgeführte Hopfen die geforderten Qualitätsmerkmale aufweist, und Stellen mit der Ausstellung der Bescheinigung beauftragt. Die Gleichwertigkeit dieser Bescheinigungen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen ist anerkannt worden.

Einige andere Drittländer benötigen eine längere Frist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren und Kontrollen zu schaffen.

Andererseits läßt die Entwicklung des Weltmarktes für Hopfen voraussehen, daß innerhalb einer mehr oder weniger kurzen Zeit neue Erzeugerländer auf diesem Markt auftauchen werden. Daher sollte für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Bescheinigungen, die die in die Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse dieser Länder begleiten, keine Frist festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 5 Absatz 2 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 werden die Worte „spätestens am 31. Dezember 1978“ gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. MEHAIGNERIE

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 19. 1. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 7.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 236/79 DER KOMMISSION**

vom 8. Februar 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-  
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-  
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 2724/78<sup>(3)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,  
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben  
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in  
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Februar 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

<i>(RE/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	85,28
10.01 B	Hartweizen	134,52 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	86,07 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	95,02
10.04	Hafer	92,44
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	80,71 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	4,72
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	77,74 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	80,79 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	131,03
11.01 B	Mehl von Roggen	132,12
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	219,53
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	140,44

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 237/79 DER KOMMISSION**

vom 8. Februar 1979

**zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Februar 1979 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	1,83	1,83	7,15
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	6,08
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,76	0,76	1,06
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	3,04	3,04	4,87
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	2,55	2,55	10,01

## B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	3,26	3,26	12,73	12,73
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,43	2,43	9,51	9,51
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 238/79 DER KOMMISSION**

vom 8. Februar 1979

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(10)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978<sup>(11)</sup> hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(12)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 5. und am 6. Februar 1979 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

## ANHANG I

## Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
15.07 A I a)	29,00 <sup>(1)</sup>	54,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I b)	28,00 <sup>(1)</sup>	53,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I c)	32,00 <sup>(1)</sup>	56,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A II a)	35,00	63,00 <sup>(2)</sup>
15.07 A II b)	48,00	88,00 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien : 0,50 RE/100 kg ;
- b) für die Türkei : 18,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 20,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,20 RE/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 2,56 RE/100 kg vermindert.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 6 RE/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 4,80 RE/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	6,00	11,00
07.03 A II	6,00	11,00
15.17 B I a)	14,00	27,00
15.17 B I b)	22,00	42,00
23.04 A II	3,00	4,00

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 239/79 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1979

### zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975<sup>(3)</sup>, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Auf Grund derselben Verordnungen ist auf den Getreidemärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen ; ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, daß Marktstörungen in der Gemeinschaft möglichst zu vermeiden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(5)</sup>, bestimmt die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann während dieser Zeit geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die bei der Ausfuhr des in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Malzes zu gewährenden Erstattungen werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1979 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

—  
*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 8. Februar 1979 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

<i>(RE / Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	86,45
11.07 A II b)	109,95
11.07 B	128,14

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 240/79 DER KOMMISSION**

vom 5. Februar 1979

**über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1978<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang I aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben verschiedene Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang angegebenen Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar

1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup> die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang I aufgeführten Interventionsstellen zu den dort festgelegten besonderen Bedingungen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG I <sup>(1)</sup>

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Bolivien	Tansania
4. Gesamtmenge der Partie	340 Tonnen	600 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	 belgische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers <sup>(2)</sup>	Interventionsbestände (nach dem 1. April 1978 eingelagert)	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	siehe Anhang II	
8. Aufschrift auf der Verpackung	Verschiffung im März 1979	
9. Lieferfrist	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit den Bestimmungsländern unterhält	
10. Lieferstufe und Lieferort	Ausschreibung	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>	26. Februar 1979	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr		

Bezeichnung der Partie	C	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Botsuana	Jemen (DVR)
4. Gesamtmenge der Partie	150 Tonnen	250 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers <sup>(2)</sup>	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	siehe Anhang II	
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. März 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit den Bestimmungsländern unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	G	H	I	K
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78			
2. Empfänger	WEP			
3. Bestimmungsland	Burundi	Ägypten	Ägypten	Indien
4. Gesamtmenge der Partie	25 Tonnen	210 Tonnen	160 Tonnen	120 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahres unter Punkt 12			
6. Herkunft des Magermilchpulvers <sup>(2)</sup>	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft			
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken			
8. Aufschrift auf der Verpackung	siehe Anhang II			
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juni 1979	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. April 1979		
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält			
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>				
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung			
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Februar 1979			

Bezeichnung der Partie	L	M
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Jordanien	DVR Jemen
4. Gesamtmenge der Partie	100 Tonnen	250 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers <sup>(2)</sup>	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	siehe Anhang II	
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. April 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Februar 1979	

Bezeichnung der Partie	N	O
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	} Ghana	} Tansania
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen <sup>(5)</sup>	2 000 <sup>(5)</sup>
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	luxemburgische	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers <sup>(2)</sup>	Interventionsbestände (nach dem 1. April 1978 eingelagert)	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	} „Skimmed-milk powder non enriched with vitamins / Gift of the European Economic Community to Ghana“ } „Skimmed-milk powder non enriched / Gift of the European Economic Community to Tanzania“	
8. Aufschrift auf der Verpackung		
9. Lieferfrist	Verschiffung im März 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>	} Samtamus, International Freight Forwarders, Brandswiete 4, D-2000 Hamburg 32, Tel. 32 60 32, Telex 02 / 16 18 22	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Februar 1979	

Bezeichnung der Partie	P	Q	R	S
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78			
2. Empfänger	} Komoren			
3. Bestimmungsland	}			
4. Gesamtmenge der Partie	200 Tonnen	200 Tonnen	200 Tonnen	200 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionstelle	belgische	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft			
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken			
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne aux Comores / À distribuer gratuitement”			
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. März 1979	Verschiffung im Mai 1979	Verschiffung im Juli 1979	Verschiffung im September 1979
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Moroni (Abladen auf Kai oder Leichter)			
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Société Comores Import, Moroni, Comores, télex 211 CW Booth KO Moroni			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	26. Februar 1979		

Bezeichnung der Partie	T	U
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	UNICEF	
3. Bestimmungsland	Birma	
4. Gesamtmenge der Partie	280 Tonnen	290 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / Action of Unicef / Rangoon“	
9. Lieferfrist	Verschiffung im April 1979	Verschiffung im November 1979
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Rangun (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Unicef, Rangoon, 132 University Avenue, Rangoon, Birmanie (6)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Februar 1979	

Bezeichnung der Partie	V	W	X
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78		
2. Empfänger	} Honduras		} Seychellen
3. Bestimmungsland			
4. Gesamtmenge der Partie	575 Tonnen	2 500 Tonnen <sup>(5)</sup>	50 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		niederländische
6. Herkunft des Magermilchpulvers <sup>(2)</sup>	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft, der sich auf die folgenden drei Länder beschränkt: Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich		Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leche en polvo descremada enriquecida con vitaminas A y D / Donación de la Comunidad económica europea a Honduras / Para distribución gratuita“		„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the EEC to Seychelles“
9. Lieferfrist	Verschiffung im April 1979		Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. März 1979
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Puerto-Cortès (Abladen auf Kai oder Leichter)		Verschiffungshafen Rotterdam
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>	Consejo Superior de Planificación, Tegucigalpa, Honduras <sup>(7)</sup>		Jokelson and Hant AEM, Cédex n° 6 92080 Paris, La Défense France
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Februar 1979		—

*Fußnoten :*

- (<sup>1</sup>) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.
- (<sup>2</sup>) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.
- (<sup>3</sup>) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77. Bei Magermilchpulver, das aus Interventionsbeständen stammt und vor dem 1. Juli 1978 eingelagert worden ist, gelten jedoch weiterhin die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68.
- (<sup>4</sup>) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen“ und „frei Bestimmungsort“ ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
- (<sup>5</sup>) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 Tonnen, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
- (<sup>6</sup>) Eine Kopie der Versanddokumente ist so bald wie möglich nach dem Versand an den Vertreter des Empfängers zu senden.
- (<sup>7</sup>) Der Zuschlagsempfänger übermittelt den Vertretern der Empfänger bei der Lieferung ein auf spanisch abgefaßtes Gesundheitszeugnis.

## ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

Désignation du lot Bezeichnung der Partie Designazione della partita Aanduiding van de partij Lot Parti	Quantité totale du lot (en tonnes) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in tonnen) Total quantity of a lot (in tonnes) Totalmængde (i tons)	Pays destinataire Bestimmungsland Paese destinatario Bestemmingsland Recipient country Modtagerland	Inscriptions sur l'emballage Aufschrift auf der Verpackung Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscription on the packaging Emballagens påtegning
A	340	Bolivia	'Bolivia 2358 / Leche descremada no enriquecida / Arica la Paz / Donación de la Comunidad económica europea / Despachado par el Programa mundial de alimentos'
B	600	Tanzania	'Tanzania 2247 / Skimmed-milk powder non-enriched / Dar es Salaam / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme'
C	150	Botswana	'Botswana 2478q / Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Port Elizabeth / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme'
F	250	South Yemen	'South Yemen 2265 / Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Aden / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme'
G	25	Burundi	'Burundi 2153 / Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Bujumbura / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme'
H	210	Egypt	'Egypt 535 px / Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Alexandria / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme'
I	160	Egypt	'Egypt 2184 / Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Alexandria / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme'
K	120	India	'India 2303 / Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Bombay / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme'
L	100	Jordan	'Jordan 2067 / Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Aqaba / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme'
M	250	South Yemen	'South Yemen 2265 / Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Aden / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme'

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 241/79 DER KOMMISSION**

vom 8. Februar 1979

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 786/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/76<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/76, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 788/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Schweinefleisch<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/76, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 des Rates vom 25. November 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/76, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1174/75<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3139/76<sup>(11)</sup>, insbesondere auf die Artikel 4, 5 und 6 Absatz 1 Buchstabe g),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Rohtabak<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74<sup>(13)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates<sup>(14)</sup>, bestimmt, daß bei Erzeugnissen, die durch die Lagerung eine Wertminderung erfahren, deren finanzielle Auswirkung beim Zugang der Erzeugnisse zur Intervention verbucht wird. Damit ändert sich die Basis für die Berechnung der Finanzierungskosten, die Bestandteil der Kosten zur Ermittlung der Nettoverluste der Interventionsstellen sind.

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Wertes je Tonne des Erzeugnisses muß deshalb die entsprechende Wertminderung berücksichtigt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 467/77 der Kommission<sup>(15)</sup>, ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 wird folgender Unterabsatz angefügt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 7.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1975, S. 7.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 3.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 8.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 9.

„Sofern für ein Erzeugnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 ein Koeffizient festgesetzt ist, wird der Wert der während des Rechnungsjahres gekauften Erzeugnisse durch Multiplizieren des Ankaufspreises mit diesem Koeffizienten errechnet.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 242/79 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1979

### zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1979 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Februar 1979 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		(RE / Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	65,00
	— der Volksrepublik China	80,00
	— den Zonen I, II, III, IV, V, VI und VII a) und b)	0
	— den anderen Drittländern	74,00
10.01 B	Hartweizen	0
10.02	Roggen für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	70,00
	— den anderen Drittländern	80,00
10.03	Gerste für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	70,00
	— den Zonen I, II, III, IV, V und VI	0
	— den anderen Drittländern	80,00
10.04	Hafer	60,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	114,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	114,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	104,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	104,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	94,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	94,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	103,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	103,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	103,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	103,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	180,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	180,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	180,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	114,00

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 243/79 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1979

### zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz dritter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75<sup>(6)</sup> hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und

die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den im vorstehenden Absatz erwähnten Währungen der Gemeinschaft festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(4) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

(5) ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus

festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Februar 1979 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolitarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0	0	—	—
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	+ 1,50	+ 1,50	+ 1,50	+ 1,50	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN  
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN**

Bezugspreise für das Kalenderjahr 1979 :

- Abonnement L + C                      222,— DM (3 500 bfrs),
- Abonnement Supplement S            95,50 DM (1 500 bfrs).